

# **Richtlinien zur Vergabe von Hilfen aus dem Verhütungsmittelfonds für Bedürftige**

## **1. Zuwendungszweck**

Die Stadt Aachen gewährt zur Umsetzung einer selbstbestimmten Familienplanung Zuwendungen an die Aachener Schwangerschaftsberatungsstellen.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Zu den Ausgaben der Beratungsstellen für Hilfsmittel zur Familienplanung (Anti-Baby-Pille, Verhütungspflaster und Novaring in Härtefällen, Hormonspiralen, Hormonstäbchen, Kupferspiralen, Sterilisationen bei Frauen und Sterilisationen bei Männern) wird bei Bedürftigkeit eine Zuwendung gewährt. Der Zuschuss der Beratungsstellen an die Bedürftigen beträgt 50 %, in Härtefällen maximal bis 90 % der Kosten für das Hilfsmittel zur Familienplanung.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Empfänger der Zuwendung sind folgende Aachener Beratungsstellen:

- donum vitae  
Regionalverband Aachen-Stadt und Aachen-Land e.V.
- pro familia  
Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V.  
Beratungsstelle Aachen
- Caritasverband für das Bistum Aachen  
Rat- und Hilfe  
Die Schwangerschaftsberatung der Katholischen Kirche
- Diakonisches Werk im Kirchenkreis Aachen e.V.  
Schwangerschaftskonfliktberatung

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendungsempfänger/Innen müssen Einwohner/Innen der Stadt Aachen und bedürftig sein.

Bedürftige Personen in Einzelfällen sind:

- Bezieher/Innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Auszubildende
- Geringverdiener/Innen
- SGB II Empfänger/Innen
- SGB XII Empfänger/Innen
- Studierende

## **5. Umfang und Höhe der Förderung**

Die Verteilung der Zuwendung richtet sich nach dem Bedarf der Beratungsstellen. Der im Haushaltsplan

für das jeweilige Haushaltsjahr eingestellte Betrag ist zugleich der Förderhöchstbetrag. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

## **6. Verwendungsnachweis**

Der in der Anlage 1 beigefügte Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des

Folgejahres der Stadt Aachen vorzulegen.

**7. Auszahlung des Zuwendung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach der Haushaltsgenehmigung. Die Abschlagszahlungen erfolgen quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

**8. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 28.Mai 2009 in Kraft.